

Leitfaden zur Erlangung der Gleichwertigkeitsbestätigung(en) der vorbereitenden Modul(e)

Grundlage

Die Qualitätssicherungskommission QSK hat an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2013 beschlossen, dass all jene Personen mit einem Titel, welcher nicht von den Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnung betroffen war, eine Äquivalenzprüfung ihres Diplomes oder Fähigkeitsausweises beantragen konnten, um den Titel Fachexperte/-in für Infektionsprävention im Gesundheitswesen zu erlangen. Seit dem 1.1.2018 ist die Erlangung des eidg. Titels gemäss den Übergangsbestimmungen, wie sie in der Prüfungsordnung unter 9.1 festgehalten sind, nicht mehr möglich.

Deshalb beschloss die QSK an ihrer Sitzung vom 20. September 2018 folgendes:

Personen, die nicht über die erforderlichen Modulabschlüsse verfügen, aber eine Weiterbildung in Infektionsprävention abgeschlossen haben und zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden möchten, können ein Gesuch um Bestätigung der Gleichwertigkeit der vorbereitenden Module stellen.

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss in diesem Gesuch nachweisen, dass bereits erreichte Kompetenzen, die sie / er während einer Weiterbildung in Infektionsprävention erworben hat, jenen der Module 1 bis 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung entsprechen resp. gleichwertig zu ihnen sind.

Art. 2.21 Buchstabe l) der Prüfungsordnung besagt, dass die QSK über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen entscheidet. Deshalb überprüft die Kommission aufgrund des eingereichten Gesuchs, ob der / die Gesuchsteller/-in über die erforderlichen Kompetenzen der Module 1 bis 5 verfügt und ob somit die Gleichwertigkeit für die entsprechenden Module gegeben ist.

Im Falle der Gleichwertigkeit stellt die QSK eine Gleichwertigkeitsbestätigung für das oder die entsprechende/n vorbereitenden Modul/e aus.

Können nicht alle Kompetenzen der 5 Module gemäss Wegleitung der Prüfungsordnung durch andere Bildungsabschlüsse angerechnet werden, müssen die fehlenden Modulinhalte nachgeholt und der Nachweis erbracht werden, dass sie oder er über die in der Wegleitung beschriebenen Kompetenzen verfügt. In jedem Fall kann man sich dazu entscheiden, sich direkt zur entsprechenden Modulprüfung anzumelden.

Basierend auf den besuchten Aus- und Weiterbildungen, ihrer / seiner beruflichen Erfahrung und auf begründete Anfrage, kann die QSK Personen von Teilen der eidgenössischen Prüfungen dispensieren.

Verfahren

Um den geschützten Titel „Fachexperte/-in für Infektionsprävention im Gesundheitswesen“ zu erhalten, muss in jedem Fall die eidg. Prüfung – oder in Ausnahmesituationen Teile davon

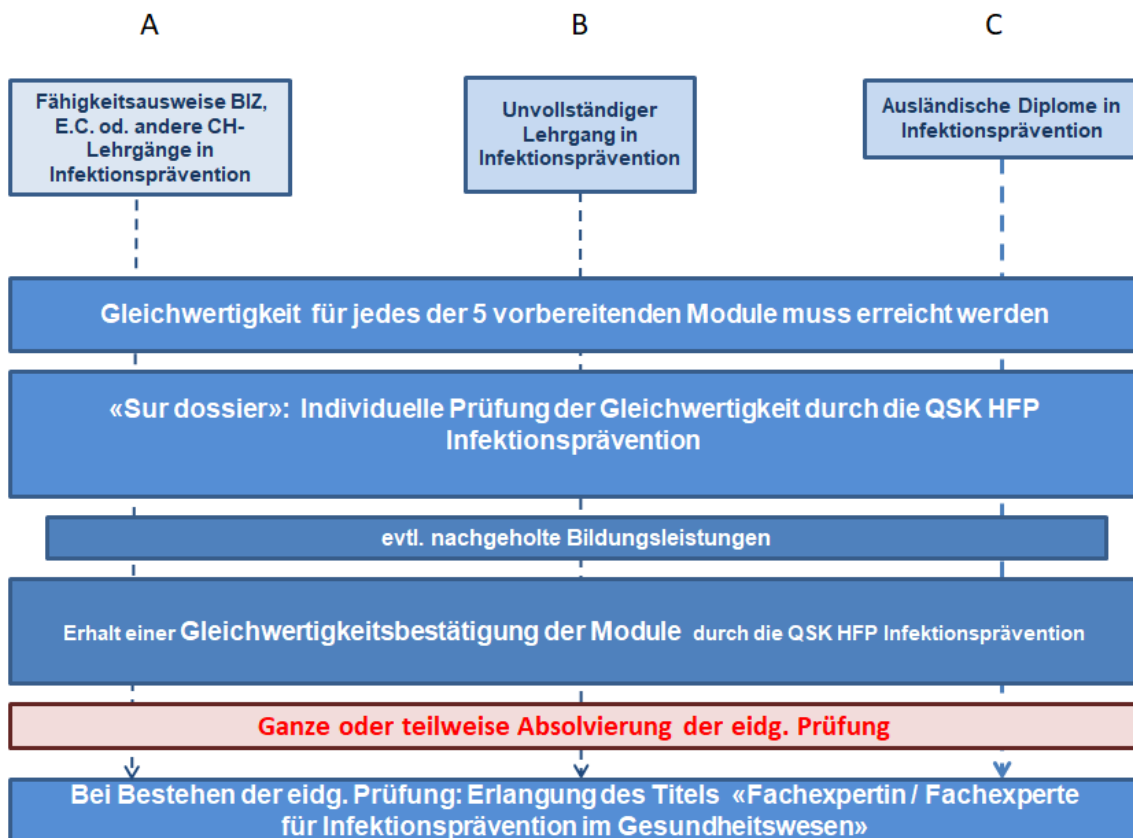
– erfolgreich absolviert werden.

Um die Zulassung zur Prüfung zu erhalten, müssen die Bedingungen gemäss Artikel 3.31 der Prüfungsordnung erfüllt werden.

Personen, welche über die unter 3.31 d) genannten Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen müssen, können diese bei der QSK mittels des Gesuchs um Bestätigung der Gleichwertigkeit der vorbereitenden Module beantragen.

Im Folgenden wird das Verfahren in den unten dargestellten Fällen A / B und C erläutert.

Erlangung des Titels Fachexpert/-in für Infektionsprävention im Gesundheitswesen



QSK / November 2018

⇒ **Gesuch um Bestätigung der Gleichwertigkeit**

A, B und C

GLEICHWERTIGKEIT DER MODULE

Für jedes einzelne Modul, welches die Gleichwertigkeit betrifft, muss eine angemessene Begründung über das Gelernte in Bezug auf die Anforderungen der Module abgegeben werden. Die Begründung muss möglichst umfangreich und genügend detailliert sein, damit die QSK die Berechtigung des Antrages beurteilen kann.

Relevant für die Anfrage sind die folgenden Dokumente:

- Vollständig ausgefüllte Formulare
 1. **«Gesuch um Bestätigung der Gleichwertigkeit»**, sowie
 2. entsprechende Zusatzformulare **«Nachweis über erbrachte Bildungsleistungen»** für die Module, für welche die Gleichwertigkeitsbestätigung beantragt wird.
- Kopien der erhaltenen Diplome / Fähigkeitsausweise und Beschreibung der besuchten Aus- resp. Weiterbildungen (Dauer und Inhalte) sowie
- Teilnahmebescheinigung und Beschreibung der besuchten Kurse mit Angabe der Dauer, des Niveaus sowie evtl. Art der Validierung
- Liste der Publikationen, Fallstudien, Berichte, Situationsanalysen, Atteste, welche Kompetenzen bescheinigen können

Falls eine Diplomarbeit in Infektionsprävention geschrieben wurde, muss der Titel angegeben und der Nachweis erbracht werden, dass diese mit genügender Note bestanden wurde.

1. BERUFSERFAHRUNG

Kurzer Lebenslauf über die berufliche Erfahrung in chronologischer Reihenfolge sowie möglichst detailliert (Ort, Art, Dauer, Niveau der beruflichen Verantwortung, Diversität und Komplexität der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, z.B. Stellenbeschreibung und Arbeitszeugnisse resp. -bestätigungen).

2. BESCHLUSS

Die Gesuche werden auf Basis der eingereichten Unterlagen einer individuellen Überprüfung der Qualitätssicherungskommission unterzogen. Die QSK entscheidet für jedes erforderliche Modul, ob die Gleichwertigkeit vorhanden ist und stellt eine Bestätigung darüber aus.

Die QSK hat die Möglichkeit, die Gleichwertigkeitsbestätigung nicht zu erteilen, wenn die eingereichten Dokumente es nicht erlauben zu überprüfen, ob die / der Gesuchsteller/ -in über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

3. ZUGANG ZUR EIDG. PRÜFUNG

Insofern die / der Gesuchsteller/-in im Besitz der Bestätigung der Gleichwertigkeit für alle 5 Module ist, entscheidet die QSK über den Zugang zur Prüfung. Falls eine begründete Anfrage vorliegt, kann die QSK sie oder ihn von Teilen der Prüfung dispensieren.

Die Gesuche müssen an die Adresse des Prüfungssekretariates eingereicht werden.

4. KOSTEN

Die Prüfung der Gesuche um Bestätigung der Gleichwertigkeit ist kostenpflichtig.

Das Gesuch wird erst nach Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühren behandelt.

Die Gebühr beträgt **CHF 400.-**.*

* Falls für die Behandlung eines Gesuches ausserordentliche umfangreiche Arbeiten notwendig sind (z.B. Gleichwertigkeitsgesuch für mehr als 3 Module), werden diese zum Ansatz von **CHF 100.- pro zusätzliches Modul** verrechnet.^{1*}

Die Bearbeitungsgebühren decken nicht die Kosten für die Anmeldung zur eidg. Prüfung.

5. RECHTSMITTEL

Die Rechtsmittel entsprechen jenen der Prüfungsordnung (Art. 7.3).

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

¹ Alle genannten Beträge sind exkl. MwSt.